



BEITRAGSORDNUNG

I. Grundlage

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist §4 der Satzung in der Fassung vom 26.08.2024.
2. Die Beitragsordnung wird von dem geschäftsführenden Vorstand beschlossen und kann von diesem bei Bedarf (z.B. steigender Inflationsrate) angepasst werden.
3. Die schriftliche Bekanntgabe der Anpassung erfolgt durch einen Mitgliederbrief oder E-Mail.

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der geschäftsführende Vorstand hat in der Sitzung am 30.06.2026 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

III. Allgemeine Regelungen

1. Vereinsbeiträge sind jährlich im Voraus zum 05.01. des Jahres fällig und werden zu diesen Terminen abgebucht.
2. Die Spartenbeiträge werden monatlich im Voraus zum 01. des Kalendermonats eingezogen.
3. Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend in Textform dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Kosten für Rücklasten oder Inkasso gehen zu Lasten des Mitgliedes, zuzüglich Bearbeitungsgebühr in Höhe von z. Zt. 4,00 EUR.
5. Bei Vereinseintritt bis zum 01.06. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist gemäß Satzung nur zum 31.12. des Jahres möglich und muss dem geschäftsführendem Vorstand spätestens zum 30.11. in Textform erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
7. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand (*nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise*).

IV. Höhe der Vereinsbeiträge

Die Mitgliederversammlung vom 01.04.2004 hat folgende Vereinsbeiträge beschlossen. Diese behalten ihre Gültigkeit bis zur nächsten Änderung durch die Mitgliederversammlung.

1. Aktive Vereinsmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von 30,00 Euro.
2. Passive Mitglieder entrichten, wenn sie natürliche Personen sind, einen Jahresbeitrag von mindestens 15,00 Euro.
3. Wechselt ein Mitglied die den Status der Vereinsmitgliedschaft (aktiv / passiv) wird der Beitrag mit Beginn des nächsten Kalenderjahres angepasst.



V. Regelungen für die Sparte – Spielgruppen

1. Der zu entrichtende Spielgruppenbeitrag ist ein Familienbeitrag, ganz gleich wie viele Kinder der Familie die Spielgruppe besuchen.
2. Nehmen Familien an unterschiedlichen Spielgruppen teil, so ist der Beitrag für zwei Spielgruppen zu entrichten.

Monatlicher Spielgruppenbeitrag ab dem 01.10.2024

Teilnahme an einer Spielgruppe	19,00 €
Teilnahme an zwei Spielgruppen	30,00 €

VI. Regelung für die Sparte – Kindergarten

1. Mittagessen
 - a. Das Mittagsangebot findet Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr statt.
 - b. Eltern können Ihre Kinder zur Teilnahme am Mittagessen anmelden. Die Anmeldung muss spätestens 7 Kalendertage zum Monatsende bei der dafür zuständigen mitarbeitenden Fachkraft in Textform vorliegen.
 - c. Die Eltern können bei der Anmeldung wählen, wie häufig und an welchen Tagen Ihr Kind an dem Angebot teilnehmen soll. Dadurch verpflichten sie sich, folgende Kosten zu übernehmen:

Monatlicher Mittagessenbeitrag ab dem 01.08.2026

Tage pro Woche	Monatlicher Beitrag
1 Tag	20,15 €
2 Tage	40,30 €
3 Tage	60,45 €
4 Tage	80,60 €

- d. Der Monatsbeitrag für das Mittagessen ist für ein Kind. Für Geschwisterkinder fällt derselbe Beitrag zusätzlich an. Ein Geschwisterrabatt kann nicht gewährt werden.
 - e. Der Monatsbeitrag ist auch während der Schließzeit sowie Sonderschließtagen zu entrichten und kann nicht gutgeschrieben werden.
2. Teilhabe und Mitgestaltung

Der Verein Waldkinder Wedemark e.V. lebt von dem Engagement aller Vereinsmitglieder. Durch ein aktives Vereinsleben sowie die Unterstützung und die Zusammenarbeit aller Vereinsmitglieder kann ein breites Spektrum an Projekten, Ausflügen und Aktivitäten realisiert werden.
 3. Elternmitarbeit

Jede Familie verpflichtet sich, im Zeitraum eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) insgesamt 4 Stunden Elternarbeit zu leisten. Die möglichen Tätigkeiten sowie deren jeweilige Stundenbewertung sind der Beitragsordnung als Anlage beigelegt. Können die erforderlichen Elternarbeitsstunden innerhalb des Kindergartenjahres nicht oder



nicht vollständig erbracht werden, wird für jede nicht geleistete Stunde ein Ausgleichsbetrag in Höhe von **10,00 € pro Stunde** erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Kindergartenjahres.

VII. EDV und Datenschutz

1. Die Mitgliederverwaltung und Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV).
2. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Vorgaben der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

VIII. Abschlussbestimmung

1. Dieser Ordnungsentwurf tritt mit Beschluss der Satzung vom 26.08.2024 in der Mitgliederversammlung zum 01.10.2024 in Kraft.
2. Die Beitragsordnung bleibt bis zu dem Tag in Kraft, an dem der geschäftsführende Vorstand des Vereins eine neue Beitragsordnung beschließt.